

juris

Gesamtes Gesetz

juris-Abkürzung:	RdFunkÄndStVtr15G RP	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	23.11.2011	Fundstelle:	GVBl. 2011, 385
Gültig ab:	01.12.2011	Gliederungs-Nr:	Anhang-I-151
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Landesgesetz
zu dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Vom 23. November 2011**

Zum 20.03.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag**

Dem in Berlin am 17. Dezember 2010 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2
Änderung des Landesmediengesetzes**

[1]) Das Landesmediengesetz vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 27), BS 225-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 1 werden die Worte „der einheitlichen Rundfunkgebühr“ durch die Worte „dem einheitlichen Rundfunkbeitrag“ ersetzt.
2. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gebührengläubigerin“ durch das Wort „Beitragsgläubigerin“ und das Wort „Rundfunkgebührenstaatsvertrages“ durch das Wort „Rundfunkbeitragsstaatsvertrages“ ersetzt.
3. In § 49 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der einheitlichen Rundfunkgebühr“ durch die Worte „dem einheitlichen Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

Fußnoten

[1]) Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. Januar 2013

**§ 3
Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag
über den Rundfunk im vereinten Deutschland**

[1]) Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 10. Dezember 1991 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 83) und Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 99), BS Anhang I 95, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Das Wort „Rundfunkgebühren“ wird durch das Wort „Rundfunkbeiträge“ ersetzt.

Fußnoten

[1]) Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. Januar 2013

§ 4

Aufhebung des Landesgesetzes zu dem Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Das Landesgesetz zu dem Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 419) wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 2 und 3 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Sind bis zum 31. Dezember 2011 nicht alle Ratifikationsurkunden zu dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, werden die §§ 2 und 3 gegenstandslos.

(3) Die Tage, an dem

1. der Fünfzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Kraft tritt oder nach seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 3 gegenstandslos wird und
2. die §§ 2 und 3 nach Absatz 1 Satz 2 in Kraft treten oder nach Absatz 2 gegenstandslos werden,

werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 23. November 2011

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

© juris GmbH